



FRAGEN & ANTWORTEN ZUR VERPFLEGUNG IN KINDERGARTEN UND KINDERKRIPPE

Warum wurde die Regelung zur Verpflegung geändert?

Zu einer guten frühkindlichen Betreuung in der Kita oder Krippe gehört gesundes Essen. Diese gute Ernährung für alle Kinder wird mit einer Gesetzesänderung nunmehr zu einem festen Bestandteil des Angebotes jeder Kindertageseinrichtung im Land. Denn es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Kinder in der Zeit, in der sie in einer Krippe oder Kita betreut werden, eine gesunde und vollwertige Verpflegung erhalten.

Was bedeutet Vollverpflegung?

Grundsätzlich gilt, dass alle Kinder an der Verpflegung teilnehmen, wenn sie zur Mahlzeit anwesend sind. Ausnahmen hiervon gibt es, wenn z.B. eine Nahrungsmittelunverträglichkeit vorliegt. Wenn ein Kind an einzelnen Mahlzeiten regelmäßig nicht teilnimmt, z.B. weil es einen Teilzeitplatz hat, soll dies bei den täglichen Verpflegungskosten berücksichtigt werden.

Welches Abrechnungsmodell schreibt das Gesetz vor?

Die Abrechnung der Verpflegung zwischen Eltern und Kita-Träger, wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Einige Einrichtungen rechnen „spitz“ ab, d.h. es werden nur die Tage bezahlt, an denen das Kind auch tatsächlich in der Einrichtung ist. Es gibt aber auch Überlegungen für Pauschalmodelle mit festen Monatsbeträgen.

Welche Rechte haben die Eltern?

Das Kindertagesförderungsgesetz sieht eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita-Trägern vor. Dies umfasst das Recht des Elternrates bei wesentlichen Fragen wie z.B. dem Verpflegungskonzept beteiligt zu werden.

Gerade bei der Frage der Verpflegung ist eine gute Kommunikation sehr wichtig. So sollte ein Träger den Eltern frühzeitig erläutern, warum er sich für eine bestimmte Vorgehensweise entscheidet, Kosten transparent und nachvollziehbar machen und auch Anregungen der Eltern für eine gute Betreuung aller Kinder berücksichtigen. Diese Partnerschaft kann nicht per Gesetz verordnet werden. Sie muss vor Ort, in der einzelnen Kita oder Krippe, mit Leben erfüllt werden.

Was sind „Kosten der Verpflegung“?

Das sind die Kosten, die unmittelbar mit der Zubereitung und eventuell auch Ausreichung der Mahlzeiten in Zusammenhang stehen. Die Eltern zahlen also auch weiterhin das Essen und nicht den Tisch. An dieser Stelle hat es im Gesetz keine Änderung zum derzeitigen Status gegeben.

Neu ist, dass die Verpflegung jetzt immer über den Träger der Einrichtung zusammen mit dem Betreuungsgeld abgerechnet wird.

Investitionen in neue Küchenausstattung, Raummieten oder die Kosten des pädagogischen Personals gehören nicht zu den Verpflegungskosten sondern zu den so genannten Platzkosten und werden auch weiterhin von Eltern, Kommunen und Land gemeinsam getragen.

Darf mein Kind jetzt kein Essen mehr mit in den Kindergarten nehmen?

Die Mitnahme von Essen in die Kita ist durch das KiföG nicht ausgeschlossen. In vielen Einrichtungen ist es z.B. geübte Praxis, das alle Kinder etwas Obst oder Gemüse mitbringen, das dann als gesunde Zwischenmahlzeit angeboten wird. Die Frage, ob Eltern Essen mit in den Kindergarten geben können oder nicht, sollte mit dem Träger der Einrichtung verbindlich abgesprochen werden.